

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über die Anträge der 4G Mobile GmbH, Mariahilferstraße 32, 1070 Wien, und Otto M. Steinmann e.U., Mayrgasse 160, 2603 Felixdorf, auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten in ihrer Sitzung vom 22.10.2012 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

- 1) Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 wird die Genehmigung zur Überlassung folgender, der 4G Mobile GmbH mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.03.2010 (F 1/10-4) von der WiMAX Telecom GmbH überlassenen Frequenzen an Otto M. Steinmann e.U. erteilt:
  - 3438-3466/3538-3566 MHz (Region 1; 2x28 MHz)
  
- 2) Die Versorgungsaufgaben und Nutzungsbedingungen für den zugeteilten Frequenzbereich sind in Anlage 1 (Frequenzzuteilungsurkunde), welche als integrierender Bestandteil dieses Bescheides gilt, ersichtlich, wobei die in § 16.1 und § 16.2 angeführten Fristen „31.12.2008“ durch „31.12.2013“ zu ersetzen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist die angegebene Versorgungsaufgabe dauerhaft zu erfüllen.
  
- 3) Für diesen Bescheid sind EUR 51,- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr 5040003 zu überweisen.

## II. Begründung

### A. Verfahrensablauf

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004, F 5/04-37, wurden der Schrack Mediacom GmbH die gegenständlichen Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz zur Nutzung befristet bis 31.12.2019 zugeteilt. Diese Frequenzen wurden in weiterer Folge nach erfolgter bescheidmäßiger Genehmigung der Telekom-Control-Kommission vom 11.01.2005, F 5f/04-17, an die WiMAX Telecom GmbH sowie in weiterer Folge nach bescheidmäßiger Genehmigung der Telekom-Control-Kommission vom 08.03.2010, F 1/10-4, an die 4G Mobile GmbH übertragen. Für die zugeteilten Frequenzbereiche wurden Versorgungsaufgaben erteilt und Nutzungsbedingungen festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 30.08.2012 brachte die 4G Mobile GmbH gemeinsam mit Otto M. Steinmann e.U. einen Antrag auf Genehmigung der Überlassung der im Spruch genannten Frequenzen (Region 1) bei der Telekom-Control-Kommission gemäß § 56 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 102/2011 (TKG 2003) ein (ON 1). Ein geringfügig adaptierter Antrag wurde von den Verfahrensparteien am 12.09.2012 übermittelt (ON 5).

Begründend wurde im Antrag ausgeführt, Otto M. Steinmann e.U. betreibe WLAN-Netze in Niederösterreich und benötige für den Ausbau ihres Netzes Frequenzen aus dem Bereich 3,5 GHz. Technische Auswirkungen seien durch die Überlassung nicht zu erwarten. Zu den Auswirkungen auf den Wettbewerb wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Überlassung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb habe, da die Erwerberin nicht mit anderen Lizenzinhabern verflochten sei.

Otto M. Steinmann e.U. wurde im Auftrag der Telekom-Control-Kommission am 11.09.2012 aufgefordert, ein technisches und wirtschaftliches Konzept im Hinblick auf die beabsichtigte Tätigkeit bzw Versorgung der gegenständlichen Region durch Otto M. Steinmann e.U. zu übermitteln (insbesondere eine grafische Darstellung des Versorgungsgebiets mit Standorten, eine technische Beschreibung der Standorte samt Sendeleistung und verwendeter Bandbreite, konkrete Angaben zu den geplanten Diensten sowie ein Finanzierungskonzept). Ein diesbezügliches Konzept wurde der Regulierungsbehörde am 26.09.2012 übermittelt (ON 7).

Gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs 1 TKG 2003 erfolgte die Veröffentlichung des Antrages auf der Website der RTR-GmbH.

### B. Festgestellter Sachverhalt

Durch die nunmehr beantragte Frequenzüberlassung kommt es zu keiner Änderung der technischen Nutzungsbedingungen.

Vor gegenständlicher Überlassung verfügte Otto M. Steinmann e.U. nicht über Frequenzen im betroffenen Frequenzbereich. Zudem besteht keine

unternehmensrechtliche Verflechtung von Otto M. Steinmann e.U. mit anderen Inhabern von Frequenznutzungsrechten. Mit gegenständlichen Frequenzen können nun auch breitbandige Datendienste angeboten werden, und ein weiterer diesbezüglicher Ausbau ist vorgesehen.

Folgende Bezirke sind der Region 1 zugeordnet:

Eisenstadt (Stadt) Burgenland  
Rust (Stadt) Burgenland  
Eisenstadt-Umgebung Burgenland  
Mattersburg Burgenland  
Neusiedl am See Burgenland  
Oberpullendorf Burgenland  
Krems an der Donau (Stadt) Niederösterreich  
Sankt Pölten (Stadt) Niederösterreich  
Waidhofen an der Ybbs (Stadt) Niederösterreich  
Wiener Neustadt (Stadt) Niederösterreich  
Baden Niederösterreich  
Bruck an der Leitha Niederösterreich  
Gänserndorf Niederösterreich  
Gmünd Niederösterreich  
Hollabrunn Niederösterreich  
Horn Niederösterreich  
Korneuburg Niederösterreich  
Krems (Land) Niederösterreich  
Lilienfeld Niederösterreich  
Melk Niederösterreich  
Mistelbach Niederösterreich  
Mödling Niederösterreich  
Neunkirchen Niederösterreich  
Sankt Pölten (Land) Niederösterreich  
Scheibbs Niederösterreich  
Tulln Niederösterreich  
Waidhofen an der Thaya Niederösterreich  
Wiener Neustadt (Land) Niederösterreich  
Wien Umgebung Niederösterreich  
Zwettl Niederösterreich  
Wien Innere Stadt Wien  
Wien Leopoldstadt Wien  
Wien Landstraße Wien  
Wien Wieden Wien  
Wien Margareten Wien  
Wien Mariahilf Wien  
Wien Neubau Wien  
Wien Josefstadt Wien  
Wien Alsergrund Wien  
Wien Favoriten Wien  
Wien Simmering Wien  
Wien Meidling Wien  
Wien Hietzing Wien  
Wien Penzing Wien  
Wien Rudolfsheim-Fünfhaus Wien  
Wien Ottakring Wien  
Wien Hernals Wien

Wien Währing Wien  
Wien Döbling Wien  
Wien Brigittenau Wien  
Wien Floridsdorf Wien  
Wien Donaustadt Wien  
Wien Liesing Wien

In der folgenden Tabelle sind jene Gemeinden der Region 1 aufgelistet, welche neben den oben genannten Bezirken der Region zugeordnet sind:

Amstetten Allhartsberg Niederösterreich  
Amstetten Amstetten Niederösterreich  
Amstetten Ardagger Niederösterreich  
Amstetten Aschbach-Markt Niederösterreich  
Amstetten Biberbach Niederösterreich  
Amstetten Ertl Niederösterreich  
Amstetten Euratsfeld Niederösterreich  
Amstetten Ferschnitz Niederösterreich  
Amstetten Hollenstein an der Ybbs Niederösterreich  
Amstetten Kematen an der Ybbs Niederösterreich  
Amstetten Neuhofen an der Ybbs Niederösterreich  
Amstetten Neustadt an der Donau Niederösterreich  
Amstetten Oed-Oehling Niederösterreich  
Amstetten Opponitz Niederösterreich  
Amstetten Seitenstetten Niederösterreich  
Amstetten Sonntagberg Niederösterreich  
Amstetten St.Georgen am Reith Niederösterreich  
Amstetten St.Georgen am Ybbsfeld Niederösterreich  
Amstetten Viehdorf Niederösterreich  
Amstetten Wallsee-Sindelburg Niederösterreich  
Amstetten Winklarn Niederösterreich  
Amstetten Wolfsbach Niederösterreich  
Amstetten Ybbsitz Niederösterreich  
Amstetten Zeillern Niederösterreich  
Liezen Altenmarkt bei St.Gallen Steiermark  
Liezen Gaishorn am See Steiermark  
Liezen Gams bei Hieflau Steiermark  
Liezen Johnsbach Steiermark  
Liezen Landl Steiermark  
Liezen Palfau Steiermark  
Liezen St.Gallen Steiermark  
Liezen Treglwang Steiermark  
Liezen Wießenbach an der Enns Steiermark  
Liezen Weng bei Admont Steiermark  
Liezen Wildalpen Steiermark  
Perg Arbing Oberösterreich  
Perg Bad Kreuzen Oberösterreich  
Perg Baumgartenberg Oberösterreich  
Perg Dimbach Oberösterreich  
Perg Grein Oberösterreich  
Perg Klam Oberösterreich  
Perg Mitterkirchen im Machland Oberösterreich  
Perg Münzbach Oberösterreich  
Perg Pabneukirchen Oberösterreich

Perg Saxen Oberösterreich  
Perg St.Georgen am Walde Oberösterreich  
Perg St.Nikola an der Donau Oberösterreich  
Perg St.Thomas am Blasenstein Oberösterreich  
Perg Waldhausen im Strudengau Oberösterreich  
Steyr-Land Gafrenz Oberösterreich  
Steyr-Land Weyer Land Oberösterreich  
Steyr-Land Weyer Markt Oberösterreich

### **C. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den bei der Behörde aufliegenden Akten in den Verfahren F 5/04, F 5f/04 und F 1/10 bzw aus dem gegenständlichen Verfahrensakt.

### **D. Rechtliche Beurteilung**

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission über Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im vorliegenden Fall führt die Überlassung zu keinen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der überlassenen Frequenzen unverändert bleiben. Auch die Versorgungsaufgaben, welche in der Anlage 1 des Bescheids der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004, F 5/04-37, festgelegt wurden (Frequenzzuteilungsurkunde), bleiben unverändert, wobei diese von Otto M. Steinmann e.U. bis spätestens 31.12.2013 zu erfüllen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist die angegebene Versorgungsaufgabe dauerhaft zu erfüllen.

Auch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist durch die Überlassung nicht gegeben, da aufgrund der Marktsituation vielmehr davon auszugehen ist, dass durch die Frequenzausstattung seitens Otto M. Steinmann e.U. der Wettbewerb in diesem Bereich gefördert wird. Dies lässt sich auch daraus ableiten, dass – wie festgestellt – mit gegenständlichen Frequenzen nun auch breitbandige Datendienste angeboten werden können und ein weiterer diesbezüglicher Ausbau vorgesehen ist.

Da durch die beantragte Überlassung weder technische Auswirkungen noch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb gegeben sind, war die Genehmigung zur Überlassung zu erteilen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998 idF BGBl II Nr 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig EUR 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltunggerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 22.10.2012

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé

Anlage 1: Frequenzteilungsurkunde zum Bescheid F 5/04-37 der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004